GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES GEMEINDERATES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 24.07.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Dierl, Monika
Eichstetter, Helmut
Fürst, Josef
Germaier, Marina
Gewies, Matthias
Hammerl, Bartholomäus
Kindsmüller, Thomas
Kuttner, Andreas
Lederer, Andreas
Rieder, Sebastian
Schwägerl, Dominik
Siegl, Heinrich
Spies, Anja
Zeiler, Caroline

Schriftführerin

Lange, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Popp, Florian
Schober, Reinhold

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Geburtstage

2.2 Hinweis auf die Infoveranstaltung Umgehung B 299 mit dem Staatlichen Bauamt am 25.07.2023

2.3 Sanierung St 2049 zwischen Niedermünchen und Furth

2.4 Spielplatz am Sportplatz in Arth

2.5 Verabschiedung von Herrn Heinz Schwertl, WZV Pfettrach Gruppe

3. Berichte Referenten

3.1 Jugendreferentin GRin Marina Germaier

3.2 Kulturbeauftragter 2. Bgm. Josef Fürst

4. Abriss eines Bestandsgeäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Starenweg 11, Fl.Nr.77/27, Gmk. Schatzhofen, Entwies

5. Neubau eines Mehrgenerationenhauses mit 3 Wohneinheiten, Dorfstraße 11, Fl.Nr. 33, Gmk. Arth, Arth

6. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Hauptstraße 44, Fl.Nr. 446, Gmk. Furth, Furth

7. Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage, Punzenhofen 3, Fl.Nr. 218, Gmk. Schatzhofen, Punzenhofen

8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunngraben“ mit Deckblatt Nr. 18 für das Grundstück Fl.Nr. 3538 der Gemarkung Ergolding

9. Kommunale Wärmeplanung – Infos und weitere Vorgehensweise

10. Unterzeichnung der Musterresolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

11. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

11.1 Dorffest Arth

11.2 MTA-Prüfung der FW Arth

11.3 Brunnen am Dorfplatz

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 26.06.2023.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Geburtstage

Bgm. Andreas Horsche gratuliert den GR Andreas Kuttner und Florian Popp nachträglich zum Geburtstag.

2.2 Hinweis auf die Infoveranstaltung Umgehung B 299 mit dem Staatlichen Bauamt am 25.07.2023

Bgm. Andreas Horsche weist auf die Infoveranstaltung des Staatlichen Bauamtes Landshut am 25. Juli 2023 um 19.00 Uhr im Klostersaal Furth hin.
Es besteht nach einer kurzen Präsentation zu Beginn der Veranstaltung im Anschluss die Gelegenheit, sich mit den Projektverantwortlichen im direkten Gespräch auszutauschen. Hierfür sind Pläne der Maßnahme auf Stellwänden ausgestellt.
Die Gremiumsmitglieder und die Öffentlichkeit sind dazu herzlich eingeladen.

2.3 Sanierung St 2049 zwischen Niedermünchen und Furth

Das Staatliche Bauamt Landshut hat über die Maßnahme bereits in der Presse hingewiesen. Als geplanter Zeitrahmen wurde im Artikel der 31. Juli bis Mitte Oktober benannt.
Der genaue Bauzeitenplan liegt der Verwaltung noch nicht vor. Zur internen Koordination und zur zeitlichen und technischen Planung der Umleitungsstrecken wird der Bauzeitenplan nochmals beim Staatlichen Bauamt nachgefragt.

Die Gremiumsmitglieder beraten über folgende Punkte:

- Weiträumige Umleitung des überregionalen Verkehrs
- Möglichkeit der Umleitung über die Siedlungsstraße für Anwohner und Anlieger
- Keine Umleitung über die Hochkreuther Straße
- Fehlende Datenlage hinsichtlich Bauzeitenplan, Bauphasen, Umleitungsplanung u. a.

2.4 Spielplatz am Sportplatz in Arth

Die Begutachtung durch Frau Dr. Fuchs, Umweltschutz und Arbeitssicherheit GmbH, kam zu dem Ergebnis, dass der Spielplatz am Sportplatz in Arth erhebliche Defizite aufweist. Diese Thematik wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen in die Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise mit aufgenommen. Dabei soll entschieden werden, ob der Spielplatz saniert und weiter darin investiert wird oder ob die Fläche einer alternativen Verwendung zugeführt wird.

Die Gremiumsmitglieder werden gebeten Vorschläge und Ideen zur Entscheidungsfindung zu entwickeln.

2.5 Verabschiedung von Herrn Heinz Schwertl, WZV Pfettrach Gruppe

Bgm. Andreas Horsche berichtet über die Verabschiedung von Herrn Heinz Schwertl, Geschäftsleiter des WZV Pfettrach Gruppe, der diesen seit 1996 geleitet hat. Er wurde im Rahmen einer kleinen Feierstunde verabschiedet. Mit einer geringen Stundenzahl wird er im Wasserzweckverband weiterbeschäftigt. Seine Nachfolge tritt Frau Hermann an, die die Geschäftsführung des Verbandes übernimmt.

3 Berichte Referenten

3.1 Jugendreferentin GRin Marina Germaier

GRin Marina Germaier teilt mit, dass die Anmeldungen für das Ferienprogramm bisher sehr verhalten waren. Lediglich zwei Veranstaltungen sind ausgebucht, evtl. müssen auch Veranstaltungen abgesagt werden. Die Gründe hierfür sind nicht derzeit ersichtlich. Vermutlich ist dies den Urlaubsreisen der Familien zuzuschreiben.
Es wird vorgeschlagen, in der Nachbearbeitung im Herbst mit den Anbietern das Gespräch zu suchen und darüber hinaus über die Schulen eine Umfrage zu organisieren, um die Gründe für den Rückgang der Buchungen zu eruieren. Alle Veranstaltungen wurden mehrfach in den unterschiedlichen Medien beworben.
Ebenfalls einen Rückgang der Anmeldungen sind bei den Angeboten der ILE Holledauer Tor zu verzeichnen.
Für das Robinsonlager liegen 17 Anmeldungen vor. Zudem sind 4 Betreuer und 19 Hilfsbetreuer angemeldet. Die hohe Anzahl der Betreuer gewährleistet die 24-Stundenbetreuung und beinhaltet auch eine Nachtschicht.
Da der altbewährte Zeltplatz nicht mehr zur Verfügung steht, musste nach einer neuen Lösung gesucht werden und es wurde ein Zeltplatz direkt am Bach gefunden.
GRin Marina Germaier erläutert ausführlich, dass sich das Robinsonlager von einer reinen Betreuung dadurch unterscheidet, dass eine Bindung über die KjG Furth hin zum ehrenamtlichen Engagement entsteht und die Jugendlichen für soziale sowie ökologische Belange sensibilisiert. Als Anerkennung erhalten die Betreuer wie in den Vorjahren ein kleines Taschengeld. Dieses wird mit einem Zuschuss in Höhe von 6 Euro / Nacht / Betreuer durch das Kreisjugendamt cofinanziert.
Abschließend informiert sie darüber, dass die Winterfreizeit erst wieder forciert wird, sobald die Sommerfreizeit sich stabilisiert hat.

3.2 Kulturbeauftragter 2. Bgm. Josef Fürst

2. Bgm. Josef Fürst gibt bekannt, dass das Konzert von friends for music am 07. Oktober im Klostersaal ist bereits ausverkauft. Der Vorverkauf wurde durch den Männerladen in Landshut und den Dorfladen in Furth durchgeführt.

4 Abriss eines Bestandsgeäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Starenweg 11, Fl.Nr.77/27, Gmk. Schatzhofen, Entwies

Sachverhalt:
Am 30.06.2023 beantragten das o.g. Bauvorhaben. Geplant ist der Abriss des Bestandsgebäudes und der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage mit Außenmaßen von 8,50 m x 15,50 m des Wohnhauses. Die Garagen werden als zwei Einzelgaragen mit Flachdach mit den Außenmaßen von jeweils 6,50 m x 3,00 m errichtet.
Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Entwies Siedlung, Gebietsart WR (Reines Wohngebiet)“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Im Bebauungsplan ist eine Grundfläche von max. 110 m² festgesetzt.
Das geplante Gebäude hat eine Grundfläche von 131,75 m².
In der näheren Nachbarschaft wurde bereits der Errichtung von Gebäuden mit einer größeren Grundfläche zugestimmt (Fl.Nr. 77/23, Grundfläche ca. 185 m²).

Der am Wohngebäude geplante Jacuzzi mit den Außenmaßen von 7,91 m x 3,30 m ist in der Grundflächenberechnung nicht enthalten und überschreitet diese zusätzlich um 26,10 m².
Somit beträgt die gesamte Überschreitung der Grundfläche 47,85 m².

Zu Beginn der Legislaturperiode 2014 einigte sich der Bauausschuss darauf, die festgesetzten 110 m² Grundfläche nicht weiter zu befreien.
Dem Bauherrn wird empfohlen das Gebäude dahingehend zu verkleinern.

Der Bauherr wird darauf hingewiesen, dass Terrassierungen und Geländeveränderungen gemäß Bebauungsplan unzulässig sind, soweit sie nicht unmittelbar für die Aufstellung der Gebäude in einem Umkreis bis zu 3,00 m um das Gebäude zwingend erforderlich sind. Für die geplanten Geländeveränderungen wurden keine Befreiungen beantragt und sind ggf. nachzureichen.

Im Bebauungsplan ist die zulässig talseitige Wandhöhe für Gebäude auf 6,0 m von der OK Gelände bis Schnittpunkt Dachhaut und Außenwand festgelegt.
Das Geplante Gebäude hat talseitig eine Wandhöhe von 6,19 m.

Das Gebäude soll in Fertigteilbauweise erstellt werden und hat somit eine standardisierte Wandhöhe von 6,19 m. Weiterhin weist aufgrund der neuesten technischen Bestimmungen für die Gebäudedämmung in Verbindung mit den geplanten KFW Standard der Dachaufbau eine Stärke von 46 cm auf.

Aufgrund der standardisierten Höhen mit dem notwendigen Dachaufbau kommt es zu einer Überschreitung der Wandhöhe von 19 cm.

Der Befreiung der Grundflächenüberschreitung kann nicht zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung berührt sind und die Abweichung städtebaulich nicht vertretbar ist.

Der Befreiung zur Überschreitung der Wandhöhe kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind zwei Stück auf dem Grundstück vorhanden.

Aus dem Gremium kommen folgende Beiträge:
- Kein gemeindliches Einvernehmen bei Grundflächenüberschreitung
- Hinweis auf evtl. weniger Flächenverbrauch durch zusammengebaute Garagen
- Ggf. Bewertung des Jacuzzi als Nebenanlage

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage durch auf dem Grundstück Starenweg 11, 84095 Furth, Fl.-Nr. 77/27, Gmk. Schatzhofen, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Grundflächenüberschreitung und der Wandhöhenüberschreitung erteilt. Für den Fall, dass im

Rahmen des Bauvorhabens Bäume gerodet werden, sind diese durch die Pflanzung einheimischer Baumarten (möglichst Laubbäume) auf dem Grundstück zu ersetzen. Hilfestellung hierzu bietet die Liste der einheimischen Gehölzarten für den Landkreis Landshut. Es gelten die im Merkblatt genannten Mindestpflanzgrößen. Die Pflanzungen sind jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen, spätestens aber bis zum Ende der Pflanzperiode, die auf die Bezugsfertigkeit des Bauwerks folgt (bis 30.04. des Folgejahres). Die Pflanzungen sind dauerhaft in bestimmungsgemäßem und voll funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Abgestorbene Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode durch gleichartige Gehölze zu ersetzen. Auf die Baumfallgrenze der auf dem Nachbargrundstück vorhandenen Bäume wird hingewiesen.
In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist es nicht zulässig, Gehölze abzuschneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
Zusätzlich ist vor der Beseitigung eigenständig zu prüfen, dass keine besetzten Nester- oder Überwinterungsquartiere in ggf. vorhandenen Baumhöhlen oder hinter abstehenden Rindenstücken vorhanden sind. Wird ein besetztes Quartier gefunden, ist die untere Naturschutzbehörde zu verständigen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen Stellplätze bzw. Garagen müssen spätestens bis zum Bezug des Gebäudes fertiggestellt und benutzbar sein, die Stauräume hin zur Straße dürfen nicht eingezäunt werden. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 15 Anwesend 15

5 Neubau eines Mehrgenerationenhauses mit 3 Wohneinheiten, Dorfstraße 11, Fl.Nr. 33, Gmk. Arth, Arth

Sachverhalt:
Am 14.07.2023 beantragte das o.g. Bauvorhaben. Geplant ist die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses mit 3 Wohneinheiten und Garagen bzw. Stellplätzen. Das Gebäude soll in drei Abschnitte unterteilt werden (Wohnhaus 1, Wohnhaus 2 und ein erdgeschoßiger Zwischenbau). Die Außenmaße der Gebäude sind 9,00 m x 12,00 m von Wohnhaus 1, 11,00 m x 13,00 m von Wohnhaus 2 und des erdgeschoßigen Zwischenbaus 8,18 m x 5,16 m. Die auf dem Grundstück bereits bestehenden Gebäude werden vollständig abgebrochen. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Der vordere Teil des Grundstücks, auf dem bereits Gebäude vorhanden sind, befindet sich im Innenbereich nach §34 BauGB. Der hintere Teil des Grundstücks wird dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet.
Das geplante Bauvorhaben wird an gleicher Position wie das noch vorhandene Gebäude errichtet, wodurch das neue Gebäude nicht weiter in den Außenbereichsteil des Grundstücks gesetzt und damit die Grenzen des Außenbereichs eingehalten werden.

Die Bebauung erfolgt somit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet DO (Dorfgebiet) aus der BauNVO. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Das bestehende Wohngebäude weist eine Grundfläche von ca. 135 m² und das Nebengebäude (alter Stadel/Garage) von ca. 70 m² auf. Somit ist eine Gesamtfläche von ca. 205 m² vorhanden. Die Geplante Bebauung weist eine Grundfläche des Wohnkomplexes von 307 m² aus und die Garagen eine Fläche von 72 m². Dadurch ergibt sich eine Gesamtfläche von 379 m².

Das Grundstück liegt zum Teil auch im Überschwemmungsgebiet. Die Bauherrin hat das geplante Bauvorhaben bereits im Vorfeld mit den zuständigen Stellen im Wasserwirtschaftsamt und im Landratsamt besprochen und hat von beiden Stellen eine positive Beurteilung erhalten, die der Bauverwaltung auch vorliegt.
Laut Stellungnahme des WWA liegt der Baukörper nicht mehr im festgelegten Überschwemmungsgebiet und dadurch geht auch kein Retentionsraum verloren. Auch das Landratsamt Landshut schließt sich der Sicht des Wasserwirtschaftsamtes an und benötigt keine wasserrechtlich Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Die DB Netz AG, die über das Bauvorhaben als Grundstücksnachbar bereits per E-Mail an dem Bauvorhaben beteiligt wurde, hat noch keine Unterschrift bzw. Stellungnahme abgegeben. Sobald diese vorliegt wird sie nachgereicht.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze werden sechs Stück auf dem Grundstück errichtet.

Im Gremium wird beraten über:

- Bebauung im Überschwemmungsgebiet
- Niveau Bodenplatte
- Bisheriger Bestand Bebauung und Anlagen
- Ggf. Grunddienstbarkeit für das angrenzende, gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 30/6, Gmk. Arth, Gde. Furth

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung eines Mehrgenerationenhauses mit 3 Wohneinheiten und Garagen bzw. Stellplätze auf dem Grundstück Dorfstraße 11, 84095 Furth, Fl.-Nr. 33, Gmk. Arth, Gde. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Landratsamt Landshut wird gebeten, folgende Punkte in den Bescheid mit aufzunehmen:
Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen Stellplätze bzw. Garagen müssen spätestens bis zum Bezug des Gebäudes fertiggestellt und benutzbar sein. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Die Bewirtschaftung des direkt am Grundstück vorbeilaufenden Gewässers muss weiterhin möglich sein, der Gemeinde steht ein sog. Notwegerecht zu. Ab der Böschungsoberkante dürfen im Abstand von 5 m zur Unterhaltungsmöglichkeit des Gewässers deshalb kein Zaun, keine Mauern oder andere bauliche Anlagen errichtet werden. Die Höhe der Einfriedung darf die Fahrbahn nicht mehr als 0,80 m überragen. Dieses Maß gilt auch für Hecken und Sträucher. Das Gebäude darf das Gelände im Überschwemmungsgebiet nicht gegenüber dem derzeitigen Bestand nachteilig für den Retentionsraum bzw. Hochwasserabfluss verändern (z.B. durch zusätzliche Auffüllungen, Einbauten, dichte Bepflanzung etc.). Ggf. erforderliche Einfriedungen des Grundstücks sind so zu gestalten, dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird (keine abflusshemmenden Einfriedungen, keine Mauern, keine Sockelmauern). Weitere Eingriffe in den Bachlauf und dessen Uferbereich sind nicht zulässig. Aushubmaterial, das bei der Ausführung des Bauvorhabens anfällt, darf nicht im Überschwemmungsbereich eines Gewässers eingeebnet oder zwischengelagert werden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Hauptstraße 44, Fl.Nr. 446, Gmk. Furth, Furth

Sachverhalt:
Am 17.07.2023 beantragte das o. g. Bauvorhaben. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage mit Außenmaßen von 10,74 m x 10,74 m des Wohnhauses und 6,42 m x 6,49 m der Doppelgarage. Im Rahmen der Nachverdichtung soll das geplante Gebäude im hinteren Teil des Grundstücks errichtet werden. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.
Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet DO (Dorfgebiet) aus der BauNVO. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert. Sollte eine Teilung des Grundstückes erfolgen, ist mittels Grunddienstbarkeit die Erschließung der einzelnen Grundstücke zu sichern, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Furth ist einzutragen. Alternativ können durch die Bauherren auf eigene Kosten neue Anschlüsse erstellt werden. Von Seiten des Wasserzweckverbandes wird der Bauherr darauf hingewiesen, dass das Grundstück bereits über einen Hausanschluss versorgt wird und dadurch ein kompletter Neuanschluss notwendig ist. Auch beim Abriss der Garage ist wegen der bestehenden Wasserleitung Vorsicht geboten bzw. im Vorfeld ein Vor-Ort-Termin mit dem Zweckverband zu vereinbaren.
Auf dem Grundstück werden zwei neue Stellplätze errichtet.

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Hauptstraße 44, 84095 Furth, Fl.-Nr. 446, Gmk. Furth, Gde. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen Stellplätze bzw. Garagen müssen spätestens bis zum Bezug des Gebäudes fertiggestellt und benutzbar sein. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

7 Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage, Punzenhofen 3, Fl.Nr. 218, Gmk. Schatzhofen, Punzenhofen

Sachverhalt:
Am 17.07.2023 beantragte das o. g. Bauvorhaben. Geplant ist die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage mit Außenmaßen von 12,99 m x 9,99 m des Wohnhauses und 9,50 m x 6,49 m der Doppelgarage. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das Bauvorhaben wurde dem Bau- und Umweltausschuss am 20.03.2023 im Rahmen eines Vorbescheids bereits vorgestellt und positiv beurteilt. Auch das Landratsamt Landshut hat am 28.06.2023 die Genehmigung zum Vorbescheid erteilt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Acker dargestellt.
Das Bauvorhaben ist nach Angaben des Bauherrn privilegiert, öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Dies wurde auch durch den genehmigten Vorbescheid durch das Landratsamt Landshut festgestellt.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind zwei Stück auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Punzenhofen 3, 84095 Furth, Fl.Nr. 218, Gmk. Schatzhofen, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Bauherr hat angegeben, dass das Bauvorhaben privilegiert ist. Sollte das AELF zusammen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu dem Entschluss kommen, dass das Bauvorhaben nicht privilegiert ist, muss das Bauvorhaben erneut dem zuständigen Entscheidungsorgan (Gemeinderat) vorgelegt werden. Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen Stellplätze bzw. Garagen müssen spätestens bis zum Bezug des Gebäudes fertiggestellt und benutzbar sein. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde wird gebeten, die bereits bestehende Grunddienstbarkeit hinsichtlich des Wohnrechts des Betriebsleiters zu überprüfen, da diese der Verwaltung nicht vorliegt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

8 Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunngraben“ mit Deckblatt Nr. 18 für das Grundstück Fl.Nr. 3538 der Gemarkung Ergolding

Sachverhalt:
Der Marktgemeinderat hat am 14.02.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Brunngraben“ für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 3538 der Gemarkung Ergolding (Industriestraße 38 - 44, „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“) mit Deckblatt Nr. 18 zu ändern.
Für eine geplante Sortimentsänderung im Fachmarkzentrum „ErGo“ sollen die in den planlichen Festsetzungen des für diesen Bereich rechtskräftigen Deckblatts Nr. 13 enthaltenen Betriebsarten (Ziffer 1.4.2 Buchst. c der planlichen Festsetzungen) dahingehend abgeändert werden, dass anstelle von „Lebensmittel-Discount“ künftig „Non Food Fachmarkt 2“ (Gesamtbereich max. 950 m²) festgesetzt wird.

Beschluss:
Die Planung berührt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Furth nicht. Durch die Gemeinde Furth wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kein Einwand erhoben.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

9 Kommunale Wärmeplanung – Infos und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Im Rahmen der Diskussion um die Neufassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wurde auch immer wieder die kommunale Wärmeplanung thematisiert.

Aufgrund der nicht unbegrenzt transferierbaren Wärme hat die Kommune bei der Wärmewende eine zentrale Rolle. Zur zielgerichteten Umsetzung der Wärmewende bietet sich eine kommunale Wärmeplanung als strategisches Planungsinstrument an. Ausgehend von einer Bestandermittlung werden Wärmequellen und -bedarfe innerhalb der verschiedenen Orte ermittelt und bewertet. Auf deren Grundlage werden die Ausbaupotenziale sowie mehrere Fokusgebiete entwickelt. In diesen Gebieten besteht in der Regel das größte Potenzial, sodass sich deren bevorzugte Umsetzung anbietet.

Laut dem Referentenentwurf und dem Entschließungsantrag der Regierungskoalition ist eine flächendeckende Wärmeplanung für ganz Deutschland geplant, auch für Kommunen unter 10.000 Einwohnern. Kommunen > 100.000 Einwohnern müssen diese bis zum 30.06.2026 erstellt haben. Bei Kommunen < 100.000 Einwohnern läuft die Frist bis zum 30.06.2028. Für Kommunen < 10.000

Einwohnern soll es ein vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Anforderungen und Kooperationsmodelle geben.

Diese kommunale Wärmeplanung hat keine rechtliche Außenwirkung. Sie ist ein reines Planungsinstrument. Erst durch die Entscheidung einer „zuständigen Stelle“ werden Teilgebiete zu einem Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzgebiet, für die der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes Ausnahmen vorsieht. Wer diese „zuständige Stelle“ sein wird, steht noch nicht fest. Die Gesetzgebungsverfahren auf Bund- und Landesebene sind hier abzuwarten. Eine Aufgabenübertragung vom Freistaat Bayern auf die Kommunen würde eine finanzielle Ausgleichsleistung nach dem Konnexitätsprinzip auslösen.

Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird derzeit im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundes mit einem Zuschuss in Höhe von 90 % der förderfähigen Kosten gefördert. Dieser Fördersatz bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 vorgesehen, ab dem 1.1.2024 wird er voraussichtlich auf 60 % reduziert. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren bleibt auch dahingehend abzuwarten.

Mit Kosten in Höhe von ca. 50.000 € ist für die Gemeinden Weihmichl und Obersüßbach zu rechnen, für Furth wurden Kosten in Höhe von ca. 70.000 € veranschlagt. Bei der Kooperation von mehreren Gemeinden fallen geringere Kosten an. Es wurden bereits Gespräche auf VG- und ILE-Ebene geführt. In der letzten Bürgermeisterversammlung wurde eine noch weitergehende Zusammenarbeit andiskutiert, ggf. sogar auf Landkreisebene. Sollte sich der Landkreis dieser Thematik annehmen würde keine weitere Veranlassung durch die Kommunen angezeigt sein.

Es bleibt zusammenfassend festzustellen, dass nach aktuellem Stand eine kommunale Wärmeplanung für jede Gemeinde verpflichtend festgesetzt wird. Die genauen Details und Zuständigen sind jedoch noch nicht geklärt. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen / Landkreis Landshut bietet sich an.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass der Gemeinderat heute einen Vorratsbeschluss für einen Förderantrag im Rahmen der Kommunalrichtlinie fasst. Dieser dient insbesondere dazu, schnell auf mögliche Änderungen in der Förderkulisse reagieren zu können.

Im Gremium werden die nachfolgenden Punkte beraten:

- Möglichkeit der Durchführung auf ILE-Ebene
- Konsens zur Durchführung einer Wärmeplanung
- Verringerung von privater Förderung bei Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung
- Verwendung der resultierenden Daten aus der Wärmeplanung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis. 1. Bürgermeister Horsche wird ermächtigt, im Bedarfsfall einen Förderantrag bei den zuständigen Stellen einzureichen und ein Planungsbüro zur Prüfung der Netzspezialität beauftragen zu dürfen, soweit hier dringender Handlungsbedarf geboten ist. Diese Ermächtigung gilt auch für Förderanträge, die in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen oder Zusammenschlüssen (z. B. VG-Ebene, ILE Holledauer Tor, Landkreis Landshut) gestellt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

10 Unterzeichnung der Musterresolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

Sachverhalt:

Immer mehr Kommunen setzen sich für eine globale nachhaltige Entwicklung ein. Auch mit der im September 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Agenda 2030 gewinnt das Engagement der Kommunen in der Entwicklungs- und Nachhaltigkeitspolitik weiter an Bedeutung.

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) unterstützt Städte, Gemeinden und Landkreise in der strategischen Verankerung der globalen Nachhaltigkeitsziele.

So möchte auch die Gemeinde Furth einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals) leisten und sich für eine nachhaltige Kommunalentwicklung vor Ort und weltweit weiter einsetzen.
Bereits seit 1996 verfolgt die Gemeinde Furth Nachhaltigkeitsziele im Rahmen der Weltklimakonferenz. Die AGENDA 2021 und das 3-Säulen-Modell wurden und werden in Furth gelebt. Mit der Erklärung zur Agenda 2030 knüpft die Gemeinde Furth nahtlos an.

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt unterstützt die Gemeinde Furth dabei mit:

- Entwicklung kommunaler Nachhaltigkeitsstrategien mit SDG-Handlungsprogrammen
- Verankerung von entwicklungspolitischen Maßnahmen
- Vernetzung für die Gestaltung eines zukunftsorientierten Verwaltungshandelns
- Kooperation mit Kommunen
- Einbindung der Länder
- Begleitung der Projektvorhaben durch kommunale Spitzenverbände, wissenschaftliche und zivilgesellschaftliche Organisationen

Die Weltgemeinschaft der Vereinten Nationen hat sich auf ihrem Gipfel der Staats- und Regierungschefs vom 25.-27.09.2015 in New York auf einen neuen globalen Rahmen für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung geeinigt. Diese so genannte Agenda 2030 knüpft an die bis 2015 gesetzten Millenniumsziele der Vereinten Nationen an. Die neue Agenda 2030 umfasst einen Zeitraum von 15 Jahren ab jetzt bis 2030. Darin sind zwei der größten Herausforderungen für eine gerechte Welt eng miteinander verknüpft, die der Armutsbekämpfung und das Ziel nachhaltiger Entwicklung.
Kommunen haben für die Umsetzung der in der Agenda 2030 formulierten Ziele eine besondere Bedeutung. In aller Welt stehen Kommunen beim Kampf gegen die Armut sowie bei globalen Umweltherausforderungen an vorderster Front.
Die neue Agenda 2030 bildet nun einen übergeordneten Rahmen für die Entwicklungsziele der Vereinten Nationen. Kernstück der Agenda 2030 sind so genannten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). In allen dieser insgesamt 17 Ziele geht es darum, für gemeinsame Anliegen und öffentliche Güter auch gemeinsame Sorge zu übernehmen – wie etwa für das Klima, die biologische Vielfalt, das Wasser und den Boden. Gemeinsam das Welthandelssystem fair zu gestalten, soziale Gerechtigkeit zu etablieren oder Frieden zu sichern, werden als Aufgabe aller festgeschrieben. In diesem Rahmen wollen Staaten, Kommunen, Wirtschaft und die Zivilgesellschaft für globale Ziele gemeinsam Verantwortung tragen.

Das für Kommunen wichtigste Ziel ist das so genannte „Stadtziel“: Städte und Siedlungen inklusiv sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen (Ziel 11). Aber auch die Ziele 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern“, 9 „Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ oder 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ sind sehr kommunalrelevant, siehe auch:
https://sustainabledevelopment.un.org/topics
Die neuen Entwicklungsziele sind mehr als eine Fortführung der bisherigen Millenniumsziele. Ziel ist es nicht mehr, Veränderungen alleine im globalen Süden herbeizuführen, sondern es geht auch um eine neue Perspektive und eine neue Balance in allen Teilen der Welt, egal ob Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland. Die Agenda 2030 wurde von 193 Ländern beschlossen und gilt nicht nur für Länder im Globalen Süden sondern auch im Norden. Auch dieser muss sich wandeln für eine gerechtere Welt. Aus diesem Grund hat das Präsidium des RGRE die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt befürwortet.
Ohne die Mitwirkung der Kommunen wird die internationale Agenda 2030 weitgehend wirkungslos bleiben. Deswegen ermutigt der RGRE seine Mitglieder, zu prüfen, mit welchen Aktivitäten und unter welchen Voraussetzungen sie sich in die internationale Agenda 2030 einbringen können.
Neue finanzielle Belastungen müssen dabei durch den Staat ausgeglichen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Furth beschließt die Unterzeichnung der Resolution „Agenda 2030 – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ und schließt sich der anliegenden Erklärung an.
In diesem Rahmen arbeitet die Gemeinde Furth bereits an verschiedenen Zielen und deren Dokumentation. Diese soll bis Ende des Jahres erstellt werden. In der letzten Gemeinderatssitzung brachte die Gemeinde Furth ein Nakopa-Partnerschaftsprojekt mit der Partnergemeinde Karagwe Tansania auf den Weg.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

11 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

11.1 Dorffest Arth

GRin Anja Spies weist auf das Dorffest sowie das Prackltumier am 29. und 30. Juli in Arth hin. Ob eine Mannschaft des Gemeinderats zum Prackltumier gemeldet werden kann, wird im Laufe der Woche geklärt.

11.2 MTA-Prüfung der FW Arth

2. Bgm. Josef Fürst informiert darüber, dass die MTA-Prüfung der FW Arth abgenommen wurde.

11.3 Brunnen am Dorfplatz

GR Matthias Gewies lobt die Wiederinbetriebnahme des Brunnens am Dorfplatz. Bgm. Andreas Horsche informiert darüber, dass dafür im Herbst Sanierungsarbeiten von Pumpe und Wasserlauf vorgesehen sind.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche Erster Bürgermeister	Claudia Lange Schriftführung